

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

18.04.2023

Nummer 11

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von Straßenblockaden in Zusammenhang mit Klimaprotesten auf bestimmten Straßen der Stadt Passau (AV Straßenblockade)

110



18. April 2023

**Allgemeinverfügung zur Änderung
der
Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von
Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten
auf bestimmten Straßen in der Stadt Passau
(AV Straßenblockade)**

Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23.07.2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten auf bestimmten Straßen in der Stadt Passau (AV Straßenblockade)“ vom 13.03.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 07) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 tritt anstelle der Angabe „18.04.2023“ die Angabe „15.09.2023“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Zu Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinverfügung

Die Entwicklungen der Straßenblockaden im Stadtgebiet Passau nach Inkrafttreten der „Allgemeinverfügung zur Regulierung nicht angezeigter Versammlungen in Form von Straßenblockaden im Zusammenhang mit Klimaprotesten auf bestimmten Straßen in der Stadt Passau (AV Straßenblockade)“ am 14.03.2023 haben gezeigt, dass die damit getroffenen

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anordnungen einerseits zwar zu einer Reduzierung der Straßenblockaden im Stadtgebiet Passau geführt haben, andererseits aber nach wie vor erforderlich sind.

So sind Straßenblockierer der Gruppierung der „Letzten Generation“ im Stadtgebiet Passau mit folgenden weiteren Aktionen in Erscheinung getreten:

27.03.2023 - nicht angezeigte Protestaktion im Bereich Ludwigsplatz/Nikolastraße

Gegen 11:00 Uhr klebten sich zwei Personen im Bereich Nikolastraße/Ludwigsplatz auf der Fahrbahn fest. Zwei weitere Beteiligte hielten sich auf beziehungsweise neben der Fahrbahn auf. Es ergaben sich unmittelbar Verkehrsbehinderungen im Bereich Schanzbrücke, Nikolastraße und Kl. Exerzierplatz. Die Polizei löste die Straßenblockade gegen 11:30 Uhr auf. Aufgrund des Verdachts der versuchten Nötigung wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

29.03.2023 – nicht angezeigte Protestaktion am Anger

Um 16:06 Uhr wurde die Polizeiinspektion Passau darüber informiert, dass sich Personen auf der Angerstraße (etwa 300 m vor der Hängebrücke) befinden. Die um 16:14 Uhr eingetroffene Streife stellte fest, dass sich hierbei 12 Teilnehmer auf der rechten der beiden stadteinwärtigen Fahrspuren der Angerstraße bewegten. Nach Eintreffen der Polizei wurde den teilnehmenden Personen der angrenzende Gehweg als Versammlungsortlichkeit zugewiesen. Die Personen weigerten sich, die Fahrbahn zu verlassen. Bei mehreren Teilnehmern wurde Klebematerial festgestellt, teilweise klebten sich die Personen aneinander. Um 16:50 Uhr wurde die Versammlung schließlich von der Polizei aufgelöst. Kurz darauf versuchten sich wieder vier Personen auf die Fahrbahn zu setzen und diese so zu blockieren. Diese Personen wurden unter Anwendung unmittelbaren Zwangs von der Fahrbahn verbracht.

Auch um 17:11 Uhr floss der Verkehr auf beiden Fahrbahnen stadtauswärts und auf beiden Fahrbahnen stadteinwärts zähfließend. Zu diesem Zeitpunkt saßen noch zwei Personen am Gehweg, die nach sechsmaliger Aufforderung mittels Anwendung von unmittelbarem Zwang vom Gehweg weggetragen wurden.

Erst um 17:24 Uhr floss der Verkehr auf beiden Fahrspuren jeweils wieder beidseitig.

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurden Ermittlungsverfahren wegen versuchter Nötigung eingeleitet.

Artikel in der Passauer Neuen Presse (PNP) vom 15./16.04.2023 (Seite 18)

Nachdem die Stadt Passau gegen einzelne Straßenblockierer mit Einzelbescheiden ein zwangsgeldbewehrtes „Verbot verkehrsfremder Nutzungen des Straßenraums“ angeordnet hatte, gab die Gruppierung der „Letzten Generation“ eine Pressemitteilung heraus. Diese Pressemitteilung war Gegenstand eines Artikels in der Passauer Neuen Presse (PNP) vom 15./16.04.2023 (Seite 18), der die Überschrift „Letzte Generation kritisiert Stadt“ trug und in dem es auszugsweise wie folgt heißt:

OB Jürgen Dupper hatte diese Maßnahme vor etwa einer Woche unter dem offiziellen Titel „Verbot verkehrsfremder Nutzungen des Straßenraums“ bekanntgegeben. Diese Maßnahme schüchtere die Aktivisten jedoch nicht ein, so Sprecher Micha Frey: „Es geht bei der Klimakatastrophe um das Überleben der menschlichen Zivilisation. In den kommenden Jahren wird es immer mehr Kämpfe um Nahrung und Trinkwasser geben -

auch hier in Europa. Angesichts dieser Zukunftsaussichten können wir es uns nicht erlauben, den jetzt so notwendigen Protest auszusetzen. Das Zwangsgeld wird uns nicht davon abhalten, weiterhin entschlossen für den Erhalt der Lebensgrundlagen einzustehen.“

Auch über die weiteren lokalen Medien (zum Beispiel Unser Radio¹), wurde die Kernaussage der genannten Pressemitteilung online auszugsweise wie folgt verbreitet:

Das Zwangsgeld werde die Protestler nicht davon abhalten, auch zukünftig Aktionen durchzuführen, heißt es in einer Pressemitteilung der Letzten Generation.

2.

Die Stadt Passau hat die Entwicklungen der Straßenblockaden im Stadtgebiet Passau seit Erlass der AV Straßenblockade vom 13.03.2023 beurteilt und ist auf Grundlage der oben dargestellten Geschehnisse zu einer Gefahrenprognose dahingehend gekommen, dass von weiteren Protestaktionen durch Straßenblockierer im Stadtgebiet Passau auszugehen ist, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Leib und Leben Anderer wird insbesondere dadurch in Gefahr gebracht, dass notwendige Blaulichteinsätze durch die ausgelösten Staus und umfangreichen Rückstaus in das umliegende Straßennetz behindert und verzögert werden. Des Weiteren verletzen diese Straßenblockaden die Rechtsordnung, weil hierdurch regelmäßig zugleich der Straftatbestand einer Nötigung gemäß § 240 StGB erfüllt wird. Insoweit wird auf die ausführliche Begründung der AV Straßenblockade vom 13.03.2023 verwiesen.

Nach alledem ist es erforderlich, die in der AV Straßenblockade vom 13.03.2023 getroffenen Anordnungen zu verlängern, wobei nunmehr eine längere Laufzeit als nur ein Monat zu wählen war. Die Straßenblockierer haben in der angesprochenen Pressemitteilung in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, weiterhin Protestaktionen durchzuführen, ohne diese auch nur im Ansatz zeitlich zu befristen.

Dementsprechend wird die Laufzeit der AV Straßenblockade – gerade in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit – um einen Zeitraum von knapp fünf Monate verlängert, sodass die Laufzeit der AV Straßenblockade bis 15.09.2023 bestimmt wurde. Die Laufzeit wird jedoch in regelmäßigen Abständen geprüft und auf Grundlage der weiteren Entwicklungen erforderlichenfalls angepasst.

II.

Zu Ziffer 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG, wovon vorliegend aufgrund der oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht wird.

¹ <https://www.unserradio.de/letzte-generation-kritisiert-stadt-passau-27105/> (zuletzt abgerufen am 18.04.2023).

III.

Zu Ziffer 3 der vorliegenden Allgemeinverfügung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Jörgen Duppel
Oberbürgermeister